

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

JOYSON PlasTec

IHR KOMPETENTER PARTNER IN
KUNSTSTOFFANGELEGENHEITEN SEIT
1986

Lieferantenhandbuch

SERIE



Vorwort

Die Joyson PlasTec GmbH ist Teil der globalen Ningbo Electronics Corporation, welche zu den weltweit größten Automobilzulieferern zählt und hat ihren Sitz in Bad Kissingen. Als langjähriger und zuverlässiger Lieferant sind wir ein kompetenter und erfahrener Partner für die Automobilindustrie und haben uns auf die Entwicklung und Produktion von technischen Kunststoffteilen spezialisiert.

Die Qualitäts-, Umwelt-, Energie-, Arbeits- und Gesundheitsschutz-, Antikorruptions- sowie Ethikeskalationspolitik ist Teil der Unternehmenspolitik und wird von der Geschäftsführung vorgegeben.

Wir sind bestrebt unter Einsatz moderner Technologien und modernster Managementsystem eine höchstmögliche Kundenzufriedenheit zu gewährleisten. Den stetig wachsenden Anforderungen begegnen wir mit prozessorientierten Ansätzen, einer ständigen geplanten Weiterentwicklung, Überwachung, sowie Wirksamkeitsverfolgung und Verbesserung.

Wir verpflichten uns verantwortungsvoll zu handeln, indem wir hohe Leistungsstandards im Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz sowie in der Qualität, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit setzen, um uns alle in eine zukunftsweisende, umweltfreundliche und sichere Mobilität zu begleiten.

Unsere Grundsätze

Unser Weg in diese zukunftsorientierte Mobilität führt über motivierte, gesunde und kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine inspirierende und nachhaltige Firmenkultur prägen, die bis in die starke Partnerschaft mit allen unseren potenziellen interessierten Parteien hineinwirkt. Ein sicherer und gesunder Arbeitsplatz, die Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen sowie der sorgsame Umgang mit natürlichen Ressourcen und Energie stellen die Grundlage hierfür dar. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere interessierte Parteien binden wir, wo sinnvoll und notwendig, durch Konsultation und Beteiligung mit ein. Bei der Beschaffung werden zudem energieverbrauchs- und energieeffizienzrelevante Parameter berücksichtigt.

Unsere Vision

Qualität, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Energieeffizienz sehen wir als integralen Bestandteil unserer Geschäftsaktivitäten und implementieren die entsprechenden Anforderungen bereits in der Produktkonzeption.

Zudem streben wir eine ständige Verbesserung unserer Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsschutzleistung sowie des spezifischen Energieverbrauchs an, um die Umwelt, in der wir uns täglich bewegen, nachhaltig zu schützen.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

Unsere Verpflichtung

Um dieser Verantwortung nachzukommen, pflegen wir ein integriertes Managementsystem, das die ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen unserer Zeit berücksichtigt und alle Aktivitäten von der Produktkonzeption bis hin zum Recycling umfasst. Neben der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung unserer strategischen und operativen Ziele und der kontinuierlichen Verbesserung der Systeme, verpflichten wir uns zur Einhaltung gesetzlicher, behördlicher Vorgaben sowie bindender Verpflichtungen und fördern einen konstruktiven Dialog mit unseren interessierten Parteien um deren Anforderungen und Erwartungen zu erfüllen. Im Mittelpunkt unseres Denkens und Handels steht der Mensch. Integrität ist ein wichtiger Teil all unserer Handlungen bei JOYSON. Den Erfolg unseres Unternehmens verdanken wir auch unserer tief verankerten Unternehmenskultur, in der Ethik und Integrität sehr wichtig sind und die Beziehungen zu unseren Kunden, Mitarbeitern, Lieferanten –für Lieferungen und sonstige Leistungen– stärkt. Wir erwarten daher auch von unseren Lieferanten, ihre Geschäfte nach ethischen Grundsätzen sowie mit Respekt, Anstand und Würde zu führen, die anwendbaren Rechts- und Verhaltensvorschriften sowie unsere Richtlinien einzuhalten.

Unsere Expertise

Wir sind Spezialisten in der Herstellung und Bearbeitung von technischen Kunststoffteilen.



Erwartung an die Lieferanten

Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit unseren Lieferanten der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und verantwortungsbewusst mit den uns anvertrauten Ressourcen umzugehen.

Um diese Herausforderungen gemeinsam bewältigen zu können, erwarten wir fortlaufende Kostenoptimierungsprogramme, Bereitschaft zu gemeinsamen Entwicklungen mit entsprechender Produktausbringung unter Berücksichtigung der vorgenannten Standards sowie hohe Flexibilität zur Belieferung unserer Fertigungsstätte. Dieses Lieferantenhandbuch beinhaltet Grundsätze und Verfahren, um die Kommunikation zu verbessern und die partnerschaftliche Zusammenarbeit zu sichern und auszubauen.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.	Lieferantenhandbuch - Serie		
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Richtlinien des Einkaufs	6
1.1	Geltungsbereich des Lieferantenhandbuchs, Rangfolge	6
1.2	AEB, sonstige Dokumente und Aktualisierungen	6
1.3	Zusammenarbeit mit dem Einkauf von JOYSON	6
2.	Lieferantenauswahl und Qualifizierung	7
2.1	Qualität und Dokumentation: Anforderungen an die Managementsysteme, Audit, Zutrittsrecht	7
2.1.1	Sicherheitsvorschriften	7
2.1.2	Managementsysteme	7
2.1.3	Audits	7
2.1.4	Veränderungen während der Vertragsdauer	8
2.1.5	Umgang mit Behörden	8
2.1.6	Unterstützung	8
2.1.7	Lieferanten-Selbstauskunft	8
2.1.8	Aufnahme des Lieferanten in die „Liste freigegebener Lieferanten“	8
3.	Projektarbeit zur Entwicklung und Serienbelieferung	8
3.1	Zusammenarbeit im Projekt, vom Lieferanten vorzulegende Dokumente, erforderliche Prüfungen durch den Lieferanten, Projektplan	9
3.2.	Engineering, Standards, Normen und Gesetze	9
3.2.1.	CAD-System	9
3.2.2.	Öffentlich-rechtliche Vorschriften	9
3.2.3.	JOYSON Standards	9
3.2.4.	Standards der Automobilhersteller	9
3.2.5.	Chemikalien und Gefahrstoffe, GADSL	10
3.2.6.	Konfliktmineralien	11
3.2.7.	IMDS (International Material Data System)	11
3.3.	Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, Beistellung	11
3.3.1.	Anschaffung	11
3.3.2.	Eigentumsübergang	11
3.3.3.	Zahlung	11
3.3.4.	Eigentum	12
3.3.5.	Verwendung	12
3.3.6.	Herausgabe	12
3.3.7.	Verlust und Beschädigung	12
3.3.8.	Gebrauchsfähigkeit der Werkzeuge	12
3.3.9.	Zutritt	12
3.3.10.	Versicherung	12
3.3.11.	Werkzeugbeistellung	12
3.4.	Besondere Merkmale und Prüfmerkmale	13
3.5.	Gewährleistung der Qualität von Prototyp- und Vorserienlieferungen	13
3.6.	FMEA / Produktionslenkungsplan (PLP)	14
3.7.	Erstbemusterung PPAP / PPF (VDA Band 2), Rücklagemuster	14
3.8.	Serienproduktions-Freigabe	15
3.9.	Grenzmuster	15
3.10.	Verschärfter Prüfungsumfang / Eskalationsprozess	15
3.10.1.	Controlled Shipping Level 1 (CSL1)	16
3.10.2.	Controlled Shipping Level 2 (CSL2)	16
3.10.3.	Business Escalation Review 1 (BER 1)	16
3.10.4.	Business Escalation Review 2 (BER 2)	17
3.11.	Teillebenslauf	17
4.	Dokumente	17
4.1.	Rahmen- und Abrufaufträge	17

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

4.2.	Kaufmännische Dokumentation	17
4.3.	Elektronische Rechnungsstellung	17
5.	Logistik.....	18
5.1.	Allgemeines	18
5.2.	Verpackung.....	18
5.3.	Kommunikation, elektronischer Datenaustausch	18
5.4.	Lieferabrufe	18
5.5.	Labelanforderungen	18
5.6.	Versand	19
5.7.	Lieferantenerklärung / Erklärung über den Warenursprung	19
5.8.	Notfallkonzept.....	19
5.9.	Konsignationslager	20
5.10.	Ansprechpartner	20
5.11.	Logistikbewertung	20
5.12.	FMEA, Logistikaudit	20
5.13.	Regressmaßnahmen.....	20
6.	Sicherung der Qualität.....	20
6.1.	Herleitungskennzeichnung und Rückverfolgbarkeit	20
6.2.	Dokumentation/Aufbewahrung von qualitätsrelevanten Unterlagen	21
6.3.	Qualitätsnachweis für Serienlieferungen.....	21
6.4.	Vorgehensweise bei Anlieferung fehlerhafter Vertragsprodukte	21
6.5.	Produktsicherheitsbeauftragter	22
6.6.	Änderungen am Serienprodukt	22
6.6.1.	Abweichgenehmigungen (Sonderfreigaben)	22
6.6.2.	Nacharbeit	22
6.7.	Periodische Produktüberprüfung.....	23
6.7.1.	Requalifikationsprüfung	23
6.7.2.	Besondere Merkmale.....	23
6.7.3.	Besondere Prozesse	23
6.8.	Lieferantenbewertung und Entwicklung	24
6.8.1.	PPM-Bewertung.....	24
6.8.2.	Lieferantenbewertung	24
6.9.	Notfallplan.....	24
7.	Entwicklung der Unterlieferanten	24
8.	Kundenzufriedenheit	24
9.	KVP-Maßnahmen.....	24
10.	Wettbewerbsfähigkeit	25
11.	Kostenanalyse	25
12.	Ersatzteile	25
13.	Compliance / Arbeitnehmer / Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ausländischer Mitarbeiter des Lieferanten / Sicherheit in der Lieferkette, Wirtschaftsbeteiligter / Exportkontroll- und Außenhandelsdaten / Embargoliste / Boykottregelungen / Haftung	26
13.1.	Compliance	26
13.1.1.	Rechtsvorschriften	26
13.1.2.	Zuwendungen und Geschenke	26
13.1.3.	Menschenrechte	26
13.1.4.	Rücktrittsrecht	26
13.2.	Arbeitnehmer	26
13.2.1.	Mindestlohn	27
13.2.2.	Freie Mitarbeiter.....	27
13.2.3.	Arbeitnehmerüberlassung.....	27
13.3.	Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ausländischer Mitarbeiter des Lieferanten	27

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

13.3.1.	Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter.....	27
13.3.2.	Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis.....	27
13.3.3.	Wegfall Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis.....	27
13.3.4.	Rücktrittsrecht.....	27
13.4.	Exportkontroll- und Außenhandelsdaten	27
13.4.1.	Außenwirtschaftsrecht	27
13.4.2.	Exportkontrolldaten	28
13.4.3.	Exportdokumentation.....	28
13.4.4.	Rücktrittsrecht.....	28
13.5.	Embargoliste	28
13.6.	Boykottregelungen	29
13.7.	Haftung.....	29
15.	Quellen.....	32

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

1. Allgemeine Richtlinien des Einkaufs

1.1 Geltungsbereich des Lieferantenhandbuchs, Rangfolge

Dieses Lieferantenhandbuch ist Bestandteil der Verträge zwischen JOYSON und dem Lieferanten, selbst wenn in der einzelnen Bestellung nicht mehr ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Neben diesem Handbuch und den weiteren hierin erwähnten und in Bezug genommenen Regelungen und Dokumenten gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB).

Im Falle von Widersprüchen zu weiteren Vereinbarungen gilt – soweit vorhanden – die folgende Rangfolge:

1. Vertragsprodukt- oder auftragsspezifische Vereinbarungen der Parteien, etwa in Form von Einzelverträgen und – abrufen
2. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen
3. Rahmenvereinbarungen der Parteien, etwa in Form von Rahmenverträgen
4. Dieses Lieferantenhandbuch

Die Weitergabe dieses Handbuchs an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von JOYSON nicht gestattet.

Bei etwaigen Unterschieden oder Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischsprachigen Variante, gilt die deutsche Fassung des Lieferantenhandbuchs als bindend.

1.2 AEB, sonstige Dokumente und Aktualisierungen

Die jeweils aktuellen Versionen der AEB sind unter <https://joysonplastec.de/> abrufbar.

Sollte es Änderungen geben, werden diese in Ihrer aktuellen Fassung an die Lieferanten übermittelt sowie auf der Homepage aktualisiert.

1.3 Zusammenarbeit mit dem Einkauf von JOYSON

Zum Erreichen gemeinsamer Ziele und im Sinne optimaler Effektivität, Transparenz und Koordination verpflichtet sich der Lieferant, bei allen kommerziellen Angelegenheiten ausschließlich mit dem Einkauf von JOYSON zusammen zu arbeiten.

Die Lieferantenauswahl erfolgt durch den Einkauf von JOYSON in enger Zusammenarbeit mit den Bereichen Entwicklung, Qualitätssicherung, Logistik und Produktion sowie Health, Safety & Environment.

Um eine stetige Kommunikation zu gewährleisten, ist der Lieferant verpflichtet, verantwortliche Kontaktpersonen für die Bereiche Geschäftsleitung, Vertrieb, Logistik, Umweltschutz, Sicherheit sowie Qualitätssicherung - bei mehreren Fabrikationsstätten für jeden dieser Standorte - zu benennen.

Diese sollen, soweit möglich, auch außerhalb der normalen Betriebszeiten jederzeit erreichbar sein.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

2. Lieferantenauswahl und Qualifizierung

2.1 Qualität und Dokumentation: Anforderungen an die Managementsysteme, Audit, Zutrittsrecht

2.1.1 Sicherheitsvorschriften

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften, etwaige separat vereinbarte Qualitätssicherungsvereinbarungen und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen der Vertragsprodukte, des Produktionsverfahrens und der Verlagerung der Produktion, z.B. an einen anderen Standort, sind JOYSON vorab so früh wie möglich und so rechtzeitig, mindestens sechs (6) Wochen vorab, schriftlich mitzuteilen, dass JOYSON etwaige Folgen einschätzen und den Bedarf ggf. anderweitig decken kann. Wird das Vertragsprodukt durch den Lieferanten beeinflusst, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch JOYSON.

2.1.2 Managementsysteme

Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzusetzen und jeweils zu erneuern. Der Lieferant hat insbesondere zu Beginn und während der Belieferung an JOYSON nach IATF 16949:2016 zertifiziert zu sein.

Fehlt eine solche Zertifizierung, so kann in Ausnahmefällen auch eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015, VDA Band 6.1 oder eine Sonderqualifizierung durch JOYSON akzeptiert werden, vorausgesetzt das der Lieferant die Erfüllung der Mindestanforderungen (MAQMSR) gem. der IATF 16949 bestätigt. Weiterhin kann ggf. auch eine Sonderqualifizierung durch JOYSON akzeptiert werden insofern der OEM dies akzeptiert.

Anforderungen hinsichtlich Umwelt- und / oder Energiemanagementsystem gem. ISO 14001:2015/EMAS bzw. ISO 50001 sowie Arbeitsschutzmanagementsystem ISO 45001 werden im Zuge der Lieferantenanlage situativ definiert und abgefragt.

Für Dienstleister, die Kalibrierungen durchführen, ist eine Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 (DAKKS - Akkreditierung) erforderlich.

Lieferanten, die Software für eingebettete Systeme entwickeln und liefern, müssen nach ISO/IEC 15504-5 (SPICE) zertifiziert sein.

Eine Zertifizierung nach TISAX AL2/AL3 ist wünschenswert.

¹ DAKKS = Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

¹ SPICE = Software Process Improvement and Capability Determination

2.1.3 Audits

JOYSON behält sich vor, nach Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten ein System-, Prozess- und/oder Produktaudit beim Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen, um sich selbst, eventuell durch einen Beauftragten vor Ort, von der Effektivität der vom Lieferanten unterhaltenen Managementsysteme zu überzeugen. Die Durchführung eines Audits durch JOYSON kann unter anderem veranlasst sein durch:

- Prozessfreigabe zu Produktionsstart
- Negative Lieferantenbewertung
- Lieferantenentwicklung
- Reklamationsmanagement
- Forderung des Kunden von JOYSON

Der Lieferant ist berechtigt, JOYSON die Einsicht in Geschäftsgeheimnisse zu verwehren. Besteht JOYSON dennoch auf Einsicht, so kann der Lieferant verlangen, dass sich JOYSON vorab zur Geheimhaltung verpflichtet.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

JOYSON oder von JOYSON Beauftragten ist nach Vereinbarung eines Termins Zutritt zu den relevanten Fertigungs-, Entwicklungs- und Prüfstätten zu gewähren. Dies betrifft auch die Einrichtungen von Unterlieferanten.

Zu diesem Zweck wird der Lieferant entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen Unterlieferanten treffen.

2.1.4 Veränderungen während der Vertragsdauer

Der Lieferant hat die Managementsysteme für die gesamte Dauer der Vertrags- und Lieferbeziehungen mit JOYSON aufrechtzuhalten. Veränderungen der Managementsysteme, des Zertifizierungsstatus und der Kontaktpersonen sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich dem Einkauf von JOYSON (dem zuständigen Einkaufsmitarbeiter) bekanntzugeben.

2.1.5 Umgang mit Behörden

Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von JOYSON verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

2.1.6 Unterstützung

Auch im Übrigen ist der Lieferant verpflichtet, JOYSON als Geschäftspartner nach Treu und Glauben zu unterstützen. Dazu wird er insbesondere auf Anfrage Dokumente, z.B. zur Machbarkeit von Vertragsprodukten, ausfüllen.

2.1.7 Lieferanten-Selbstauskunft

Im Vorfeld der Lieferantenqualifizierung muss der Lieferant eine Selbstauskunft im Lieferantenportal ausfüllen. Die in der Selbstauskunft angegebenen Daten sind Grundlage für die Erfassung des Lieferanten.

2.1.8 Aufnahme des Lieferanten in die „Liste freigegebener Lieferanten“

Die Aufnahme des Lieferanten in die „Liste freigegebener Lieferanten“ ist Voraussetzung einer Beauftragung des Lieferanten.

Voraussetzung für die Aufnahme des Lieferanten ist der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungsprozesses, in dem der Lieferant die Übereinstimmung der eigenen Managementsysteme mit den Anforderungen von JOYSON nachweist. Dies kann durch eine Potenzialanalyse oder ein anderes geeignetes, gemeinsam abgestimmtes Verfahren erfolgen.

3. Projektarbeit zur Entwicklung und Serienbelieferung

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen der Projektarbeit für die Entwicklung, den Anlauf von Neuprojekten sowie die Serienbelieferung festgelegt.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

3.1 Zusammenarbeit im Projekt, vom Lieferanten vorzulegende Dokumente, erforderliche Prüfungen durch den Lieferanten, Projektplan

Der Lieferant hat die von JOYSON zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Spezifikationen, usw. auf Plausibilität und Machbarkeit zu überprüfen, insbesondere für Serienlieferanten in Bezug auf eine gesicherte und reproduzierbare Fertigung sowie entsprechende Kapazitäten zu prüfen.

Weiterhin hat der Lieferant zu überprüfen, ob er mit seinen Produktionseinrichtungen in der Lage ist, die Anforderungen von JOYSON, insbesondere hinsichtlich des Produkts, der Produktion sowie der von JOYSON geforderten Qualität zu erfüllen. Falls der Lieferant Schwierigkeiten oder Hindernisse im Hinblick auf die genannten Anforderungen erkannt hat, muss er JOYSON unverzüglich in Schriftform unterrichten.

Das geplante Verpackungskonzept ist mit JOYSON abzustimmen und vor Lieferung freigeben zu lassen.

Im Bedarfsfall hat JOYSON das Recht, einen CBD einzufordern.

3.2. Engineering, Standards, Normen und Gesetze

Auf Anforderung hat der Lieferant entwicklungsspezifische Unterlagen (Zeichnungen, CAD-Daten, Design-FMEA, Berechnungen, Testberichte, Nachweise über oder Kopien von behördlichen Klassifizierungs- oder Zulassungsdokumenten) zu übergeben.

3.2.1. CAD-System

Als Format für den Austausch von CAD-Daten ist CATIA zu nutzen. Das entsprechende Release ist projektspezifisch zu definieren.

3.2.2. Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Lieferant ist allein verantwortlich für die Kenntnisnahme und Einhaltung einschlägiger öffentlichrechtlicher Normen und gesetzlicher Vorschriften, einschließlich etwaiger sie ausfüllender Normen. Die gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen müssen allen einschlägigen öffentlichrechtlichen Vorschriften der Joyson PlasTec GmbH Bad Kissingen entsprechen. Ferner sind auch weltweit die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten, da die Waren bzw. Dienstleistungen Automobilen zugutekommen, die weltweit eingesetzt werden. Enthalten öffentlich-rechtliche Vorschriften miteinander unvereinbare Regelungen, so hat der Lieferant JOYSON unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren und das weitere Vorgehen mit JOYSON schriftlich abzustimmen. Neben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften muss jedes Vertragsprodukt den Standards der Automobilhersteller entsprechen. Bei etwaigen Unterschieden oder Widersprüchen zwischen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. den Standards der Automobilhersteller gelten die jeweils anspruchsvolleren Produkthanforderungen.

Der Lieferant muss zur Sicherstellung der genannten öffentlich-rechtlichen Vorschriften (gesetzliche und behördliche Anforderungen), die dafür notwendigen Prozesse und Abläufe dokumentieren. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, dies auch in seiner Lieferkette sicherzustellen.

3.2.3. JOYSON Standards

Soweit für das jeweilige Projekt relevant, ist der Lieferant für die Einhaltung der „JOYSON-Standards“ in der jeweils aktuellen Version verantwortlich. Diese werden von JOYSON auf Aufforderung des Lieferanten zur Verfügung gestellt.

3.2.4. Standards der Automobilhersteller

Der Lieferant wird die jeweils aktuellste Version der Standards der Automobilhersteller beachten und einhalten. Diese hat der Lieferant selbst zu besorgen. Auf Nachfrage kann JOYSON hierbei unterstützen, insbesondere bei der Frage, auf welche Hersteller bzw. Standards es ankommt. Sollte der Lieferant im Laufe der Serienherstellung feststellen,

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

dass die verwendete Version nicht die aktuellste Version ist oder die Standards verschiedener Automobilhersteller nicht miteinander vereinbar sind, hat er JOYSON unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, sich regelmäßig, jedenfalls aber mindestens innerhalb von drei (3) Monaten, nach dem aktuellen Stand dieser Standards zu erkundigen.

3.2.5. Chemikalien und Gefahrstoffe, GADSL

Der Lieferant hat die nationalen, europäischen und internationalen Gesetze einzuhalten, insbesondere die Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH), die Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP) sowie die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Abbau der Ozonschicht) und sonstige Regelungen über den Transport, Import und das Inverkehrbringen des Stoffes / der Zubereitung / des Erzeugnisses nach nationalen oder internationalen Vorschriften.

Der Lieferant wird im Rahmen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) für die Vertragsprodukte selbst als Hersteller oder Importeur auftreten oder Dritte mit diesen Pflichten beauftragen. JOYSON übernimmt keine dem Lieferanten als Hersteller bzw. Importeur obliegenden Verpflichtungen.

Handelt es sich bei dem Vertragsprodukt (einschließlich dessen Verpackung) um einen Stoff oder enthält das Vertragsprodukt einen Stoff, der gemäß einer europäischen Verordnung (z.B. REACH) oder gemäß nationalen Vorschriften gesetzlich geregelt ist und gefährliche Eigenschaften besitzt bzw. diese beim Umgang entstehen können, hat der Lieferant vor dem Inverkehrbringen diese unaufgefordert nach den jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Bestimmungen einzustufen, zu registrieren, entsprechend zu verpacken und zu kennzeichnen. Bei der ersten Lieferung ist jeweils ein den aktuellen Rechtsvorschriften entsprechendes Sicherheitsdatenblatt in der Sprache des Bestimmungslandes und Englisch sowie eventuell in zusätzlich zu vereinbarenden Sprachversionen unter Angabe der entsprechenden Arbeitsschutzhinweise (Risikomanagementmaßnahmen aus Expositionsszenarien) und Verwendungsfreigaben zu übersenden.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen innerhalb der in REACH/CLP vorgesehenen Fristen an JOYSON zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an JOYSON weiterzuleiten. Insbesondere stellt er sicher, dass die gelieferten Vertragsprodukte / Erzeugnisse keine Stoffe enthalten, die aufgrund gesetzlicher oder anderer Regelungen verboten, beschränkt oder zulassungspflichtig sind (z.B. SVHC¹, GADSL², Kundenspezifikationen, etc.). Falls dies nicht möglich ist, sind sie auf das jeweilige Mindestmaß zu begrenzen. Der Lieferant wird dabei auch die Informationspflicht nach Artikel 33 der REACH-Verordnung erfüllen und JOYSON einen nach Artikel 59 der Reach-Verordnung gelisteten Stoff (Stoffe der SVHC Kandidatenliste) schriftlich mitteilen. Der Lieferant wird sich über etwaige Ergänzungen der unter <https://www.echa.europa.eu> abrufbaren Kandidatenliste selbstständig informieren und seine Informationspflicht gegenüber JOYSON nach REACH erfüllen. Sofern von JOYSON Materialien vorgeschrieben werden, welche den Auflagen nicht entsprechen, informiert der Lieferant JOYSON unverzüglich schriftlich.

Die Global Automotive Declarable Substance List (GADSL, abrufbar unter <http://www.gadsl.org>) ist für den Lieferanten hinsichtlich verbotener und deklarationspflichtiger Stoffe verbindlich, auch zum Zwecke der Einhaltung der Richtlinie 2000/53/EG (ELV). Der Lieferant darf dabei keine Vertragsprodukte an JOYSON liefern, die gemäß GADSL als verboten gekennzeichnete Stoffe (Klassifikation „P“ – prohibited) enthalten. Sollten die an JOYSON gelieferten Vertragsprodukte Stoffe enthalten, die gemäß GADSL als anzeigepflichtig (Klassifikation „D“ – declarable) gelten, muss der Lieferant JOYSON unverzüglich hierüber informieren. Das Gleiche gilt, wenn eingesetzte und bisher zugelassene Stoffe in einer späteren Fassung der GADSL als verboten oder anzeigepflichtig eingestuft werden. Wenn und soweit die gem. Ziffer 3.2.4 verbindlichen Standards der Automobilhersteller darüber hinausgehende Anforderungen aufstellen, hat der Lieferant auch diese einzuhalten.

¹ SVHC = Substance of very high concern

² GADSL = Global Automotive Declarable Substance List

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

3.2.6. Konfliktmineralien

Der Dodd-Frank Act verpflichtet US-Unternehmen, auf bestimmte Rohstoffe aus Konfliktregionen zu verzichten. Im Glied der Lieferkette ist damit jeder Unterlieferant verpflichtet, diese anzuzeigen. Da unsere Vertragsprodukte auch an US Unternehmen geliefert werden, müssen wir die Forderung an unsere Lieferanten weitergeben.

Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter:

<http://www.gpo.gov>

<http://www.conflict-minerals.com>

<http://www.conflictreesmelter.org>

<http://www.oecd.org>

3.2.7. IMDS (International Material Data System)

Der Lieferant ist verpflichtet, JOYSON innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beauftragung einer Serienlieferung oder einer Änderung, spätestens jedoch im Rahmen des Erstmusterprüfberichtes bzw. PPAP (siehe auch 3.7) ein Materialdatenblatt online zur Verfügung zu stellen. Das Ausfüllen des Materialdatenblattes hat entsprechend der „IMDS Rules and Guidelines“ (zu finden unter <http://www.mdsystem.com>) und „JOYSON PLASTEC IMDS Merkblatt für Lieferanten“ zu erfolgen.

Auf Anforderung von JOYSON ist innerhalb einer Frist von zwanzig (20) Tagen ab Zugang der Aufforderung eine neue Version eines von JOYSON bereits akzeptierten Materialdatenblattes nach obigen Anforderungen zu übermitteln.

3.3. Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, Beistellung

3.3.1. Anschaffung

Sofern im Rahmen der vertraglichen Beziehungen Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel hergestellt oder angeschafft werden müssen, wird der Lieferant dies JOYSON mitteilen und entsprechende Angebote unterbreiten.

3.3.2. Eigentumsübergang

Stellt der Lieferant zur Durchführung des Vertrages auf Kosten von JOYSON Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel (nachfolgend „Werkzeuge“) her, kauft er diese bei Dritten oder lässt er diese durch Dritte herstellen, so besteht Einigkeit darüber, dass diese Werkzeuge sowie die dazugehörigen Zeichnungen, technischen Unterlagen, Normblätter, Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, usw. (nachfolgend „Zeichnungen“) mit vollständiger Zahlung in das Eigentum von JOYSON übergehen; soweit JOYSON Teilzahlungen leistet, erwirbt JOYSON Miteigentum. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge und die Zeichnungen bis zur Durchführung des Vertrages leihweise besitzt.

3.3.3. Zahlung

Die Bezahlung kann als Sonderzahlung oder durch Amortisation über den Stückpreis der zu liefernden Vertragsprodukte erfolgen.

Im Falle einer Sonderzahlung erfolgt diese nach der Erstmusterfreigabe (vgl. Ziffer 3.7 des Lieferantenhandbuchs) und Übergabe des Werkzeugzeichnungssatzes; im Falle einer Amortisation über die zu liefernden Stückzahlen werden diese hinsichtlich Anzahl und voraussichtlicher Laufzeit einvernehmlich von den Vertragsparteien festgelegt. Erklärt sich JOYSON zur vollständigen Übernahme der Werkzeugkosten bereit, geht mit vollständiger Bezahlung der Werkzeugkosten durch JOYSON an den Lieferanten das Eigentum an den Werkzeugen auf JOYSON über. Sofern ein Dritter die Werkzeuge herstellt, ist der Lieferant verpflichtet, die von JOYSON auf die Werkzeugkosten erhaltenen Beträge unverzüglich an den Dritten weiterzuleiten.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

3.3.4. Eigentum

Alle von JOYSON dem Lieferanten zur Vertragsdurchführung überlassenen Werkzeuge und Zeichnungen sowie beigestelltes Material bleiben Eigentum von JOYSON; hieran bestehende Schutzrechte behält sich JOYSON vor.

3.3.5. Verwendung

Die Werkzeuge, Zeichnungen sowie beigestelltes Material gemäß Ziffern 3.3.2 und 3.3.3 dürfen ausschließlich zur Erbringung der von JOYSON bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden; ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JOYSON dürfen sie Dritten weder überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, noch für Lieferungen an Dritte oder in sonstiger Weise verwendet werden.

3.3.6. Herausgabe

Die Werkzeuge, Zeichnungen sowie beigestelltes Material sind unverzüglich nach entsprechender Aufforderung – ggf. unter Restzahlung noch offenstehender Werkzeugkosten – oder nach Durchführung bzw. Beendigung des Vertrages an JOYSON herauszugeben.

3.3.7. Verlust und Beschädigung

Der Lieferant trägt das Risiko für den Verlust und die Beschädigung des (Mit-) Eigentums von JOYSON, nicht jedoch für die normale Abnutzung. Das (Mit-) Eigentum wird vom Lieferanten auf seine Kosten für JOYSON ordnungsgemäß aufbewahrt und instandgehalten und, soweit zumutbar, als (Mit-) Eigentum von JOYSON gekennzeichnet. Der Lieferant wird JOYSON auf Nachfrage Fotos der am Werkzeug angebrachten Kennzeichnung übersenden; widrigenfalls ist JOYSON berechtigt, einen Teil der Werkzeugkosten zurückzuhalten. Das Werkzeug darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JOYSON aus den Geschäftsräumen des Lieferanten bzw. vom vereinbarten Standort entfernt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, etc. werden.

3.3.8. Gebrauchsfähigkeit der Werkzeuge

Der Lieferant haftet für die Gebrauchsfähigkeit der Werkzeuge gemäß Ziffern 3.3.2 und 3.3.3 im Umfang der zugesicherten Lebensdauer bzw. Stückzahl zzgl. einer Ausbringungsreserve von mindestens 25 %. Rechtzeitig vor Ende der Lebensdauer bzw. im Falle einer erforderlichen Kapazitätserweiterung wird der Lieferant JOYSON schriftlich den Bedarf von Ersatz- oder Erweiterungswerkzeugen mitteilen.

3.3.9. Zutritt

JOYSON hat zur Betriebsstätte des Lieferanten nach entsprechender Vorankündigung zu den üblichen Betriebszeiten Zutritt, um das Eigentum und das Miteigentum und die diesbezüglichen Unterlagen des Lieferanten zu überprüfen.

3.3.10. Versicherung

Der Lieferant hat das Eigentum und das Miteigentum von JOYSON auf eigene Kosten im üblichen Umfang zu versichern. Zahlungsansprüche gegen seine Versicherung tritt der Lieferant hiermit an JOYSON ab. JOYSON nimmt die Abtretung an. Der Lieferant wird JOYSON das Bestehen des Versicherungsschutzes auf Anforderung durch Übersenden einer Kopie der Versicherungspolice nachweisen.

3.3.11. Werkzeugbeistellung

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn Werkzeuge seitens des Kunden von JOYSON bezahlt oder beigestellt werden.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

3.4. Besondere Merkmale und Prüfmerkmale

JOYSON oder deren Kunden definieren durch Produktmerkmale und / oder Prozessmerkmale, die Auswirkungen auf die Funktionssicherheit (Betriebs- und Gebrauchssicherheit), die Einhaltung behördlicher Vorschriften, die Funktion, die Leistung, die Passform, das Erscheinungsbild oder die weitere Verarbeitung des Vertragsproduktes haben können (nachfolgend BM) und Prüfmerkmale unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und Bestimmungen
- Funktionsgewährleistung (Fit and Function)
- JOYSON-Kunden- oder JOYSON-spezifische Merkmale
- Prozesssicherheit beim Lieferanten

Diese Merkmale werden durch verschiedene Symbole auf den technischen Unterlagen, wie z.B. geltenden Zeichnungen und Spezifikationen, teilweise nach kundenspezifischen Vorgaben, dokumentiert.

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, dass diese Regelung auch bei seinen Unterlieferanten beachtet wird. Hierzu wird der Lieferant entsprechende Vereinbarungen mit seinen Unterlieferanten treffen.

Zur Dokumentation und Aufbewahrung siehe auch Ziffer 6.2.

3.5. Gewährleistung der Qualität von Prototyp- und Vorserienlieferungen

Zur Erstellung von Prototyp- und Vorserien-Musterteilen sollen, soweit möglich, die für die spätere Massenproduktion vorgesehenen Materialien und Prozesse eingesetzt werden. Besteht ein Unterschied zwischen der Prototypen- bzw. Musterteile-Fertigung und der späteren Massenproduktion, muss der Lieferant dies unaufgefordert gegenüber JOYSON schriftlich anzeigen.

In Abhängigkeit des Entwicklungsstands sind zudem die folgenden Vorgaben hinsichtlich des Einsatzes von Behelfs- und Serienwerkzeugen sowie der anzuwendenden Prozesse einzuhalten:

A-Muster	Erste handgefertigte Prototypen die, wenn möglich, auf bestehenden Serienprodukten basieren
B-Muster	Teile aus Behelfswerkzeugen Musterteile, die provisorisch aus nur teilweise fertiggestellten Serienwerkzeugen oder aus Behelfswerkzeugen gefertigt werden
C-Muster	Erste Teile aus Serienwerkzeugen
C1-Muster	Erste werkzeugfallende Teile aus nicht abgestimmten Serienwerkzeugen
C2-Muster	Teile aus abgestimmten Serienwerkzeugen und nicht abgestimmtem Prozess
C3-Muster	Teile aus abgestimmten Serienwerkzeugen und abgestimmtem Prozess

Tabelle 1 Musterdefinition

Produkt- und werkzeugspezifische Eigenschaften der Muster müssen mit JOYSON abgestimmt werden, beispielsweise zu Werkzeugnarbungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Konformität der Bauteile mit den spezifischen Anforderungen, insbesondere den Spezifikationen von JOYSON bzw. des JOYSON-Kunden, sowie den Anforderungen dieser Ziffer 3.5, nachzuweisen. Falls der Bestellung kein spezifischer Prototyp Produktionslenkungsplan (nachfolgend PLP) beiliegt, muss der Lieferant selbstständig einen Prototyp PLP erstellen. Der Lieferant hat den Nachweis der Prüfungen gemäß Prototyp-PLP jeder Teilelieferung beizulegen. JOYSON behält sich vor, für diese Teile auch darüber hinausgehende Maß-, Werkstoff- und Funktionsberichte sowie Prozessdokumentationen anzufordern, welche für den Lieferanten verbindlich sind.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

Falls der Hersteller dieser Prototyp- oder Vorserien-Projektphase nicht für die spätere Serienproduktion eingesetzt wird, muss der Lieferant die gewonnenen Produkt- und Prozesskenntnisse an JOYSON bzw. - auf JOYSONs Wunsch - direkt an den von JOYSON benannten Serienproduzenten weitergeben.

3.6. FMEA / Produktionslenkungsplan (PLP)

Der Lieferant erstellt im Rahmen der Projektentwicklung FMEA's und einen PLP. Im PLP müssen funktions- und prozesskritische Merkmale, sowie die Risikobewertung der FMEAs über alle Prozessschritte inklusive Wareneingang und Warenausgang, sowie Warentransport lückenlos berücksichtigt werden. Für die Prozessüberwachung beim Lieferanten werden hierzu im PLP alle Prüfmerkmale, Prüfmethode, Prüffrequenz und Ergebnisdokumentation festgelegt. Der PLP enthält als Mindestanforderung alle Prüfmerkmale sowie die kritischen und besonderen Merkmale aus den JOYSON Zeichnungen und Spezifikationen. Werden neue Fehlertypen festgestellt, müssen diese Merkmale auch in den PLP aufgenommen werden.

3.7. Erstbemusterung PPAP / PPF (VDA Band 2), Rücklagemuster

Erstmuster sind Vertragsprodukte und Materialien, die vollständig mit den für die Serie geplanten Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt wurden. Die Erstbemusterung für JOYSON erfolgt in Anlehnung an die PPAP-Anforderungen der Automotive Industry Action Group (AIAG) oder, nach Absprache mit JOYSON, nach VDA - Anforderungen.

Bei Bemusterungen nach AIAG PPAP ist die Vorstellung von Erstmustern notwendig und zwar gemäß den Vorgaben des § 3.1 Kundenbenachrichtigung des aktuellen Produktionsteil-Freigabeverfahren PPAP.

Bei Bemusterungen nach VDA-Anforderungen ist die Vorstellung von Erstmustern notwendig und zwar gemäß den Vorgaben der Auslösematrix PPF des aktuellen VDA Band 2.

Das Bemusterungsverfahren und der Bemusterungsumfang wird individuell zwischen dem Lieferanten und Joyson abgestimmt.

Das Bemusterungsverfahren, die Bemusterungsstufe, der Bemusterungsort und die Anzahl der Muster werden in der Bestellung für Erstmuster durch den Einkauf von JOYSON an den Lieferanten übermittelt. Kann das Vertragsprodukt mit mehreren Werkzeugen oder Maschinen hergestellt werden, müssen jedes geplante Werkzeug sowie die Maschinenkombination und Kavität / Formnest bemustert werden.

Die Freigabe der Erstmuster erfolgt erst nach erfolgreichen Einbauversuchen auf dem damit mitgelieferten Bemusterungsdeckblatt.

Alle Dokumente sind, wenn nicht anders schriftlich mit JOYSON vereinbart, auf Englisch vorzulegen. Der Empfänger wird in der Bemusterungsbestellung aufgeführt.

Die Erstmusterlieferung umfasst:

- Dokumente wie in der PPAP- oder PPA- Anforderung des Qualitätsvorausplaners kommuniziert (Abweichung nach Absprache mit den JOYSON-Verantwortlichen aus der QS Abteilung).
- Liste der PPAP-Anforderungen, um die Vollständigkeit der Dokumente sicher zu stellen
- das Verpackungskonzept ist vorzustellen
- Die Eintragung der erforderlichen Informationen im IMDS durch den Lieferanten. Die Bemusterung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn diese Informationen im Zuge der Überprüfung durch JOYSON verifiziert sind (siehe auch Ziffer 3.2.8).

Abweichungen zum geforderten Bemusterungsumfang oder Abweichungen am Vertragsprodukt müssen in einem Maßnahmenplan inkl. Verantwortlichen und Terminvorgaben aufgeführt werden.

Dieser Maßnahmenplan ist der Bemusterung beizufügen.

Folgende Bemusterungsentscheide sind möglich:

Frei	Freigabe zur Serienanlieferung an JOYSON
------	--

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

Frei mit Auflagen	Freigabe zur Serienanlieferung an JOYSON, jedoch stückzahl- bzw. zeitbegrenzt (Details auf dem Bemusterungsdeckblatt), weitere Maßnahmen sind zu definieren. Nachbemusterung für JOYSON nötig: ein unterzeichnetes Dokument „Abweichgenehmigung“ bzw. „Sonderfreigabe“ von JOYSON muss dem Lieferanten vorliegen
abgelehnt	Es dürfen keine Teile an JOYSON geliefert werden. Nachbemusterung für JOYSON nötig

Tabelle 2 Bemusterungsentscheide

Die Erstbemusterung und eventuell notwendige Nachbemusterungen sind für JOYSON kostenlos und liegen in der Verantwortung des Lieferanten beziehungsweise des Unterlieferanten, auch wenn diese von JOYSON vorgeschrieben sind. JOYSON behält sich vor, Gegenprüfungen oder gemeinsame Prüfungen durchzuführen.

Die Rücklagemuster sind mit Erstmusterprüfberichts-Nummer und -Datum zu kennzeichnen und so aufzubewahren, dass Beschädigungen und eine übermäßige Alterung der Teile ausgeschlossen werden kann. Mindestens ein Teil aus jedem Formnest ist dem Bemusterungs-Fertigungslos zu entnehmen, zu archivieren und mindestens ein Jahr über die Ersatzteilverpflichtung gem. Ziffer 10 hinaus aufzubewahren.

3.8. Serienproduktions-Freigabe

Bevor die endgültige Serienfreigabe erfolgt, muss der Lieferant seine Qualitätsfähigkeit im Rahmen eines Produktionslaufs an seinem Fertigungsstandort nachweisen. Hierbei müssen auch Unterlieferanten mit einbezogen und geprüft werden. Der Nachweis muss auf Anfrage seitens JOYSON erbracht und übermittelt werden.

3.9. Grenzmuster

Für nicht messbare oder optische Merkmale, die qualitätsrelevant sind, können gemeinsam mit dem zuständigen SQA-Mitarbeiter von JOYSON ggf. in Absprache mit dem JOYSON-Kunden, Grenzmuster festgelegt werden.

Werden Grenzmuster festgelegt, muss jedes Merkmal markiert und beschrieben werden. Bei JOYSON und beim Lieferanten muss je mindestens ein Grenzmuster pro Merkmal vorliegen.

Der Lieferant hat aus den vorliegenden Grenzmustern einen Grenzmusterkatalog zu erstellen, der permanent an den betroffenen Arbeitsplätzen vorliegt.

Änderungen sind nur schriftlich in Absprache mit dem zuständigen Qualitätsverantwortlichen von JOYSON möglich.

3.10. Verschärfter Prüfungsumfang / Eskalationsprozess

Um einen problemlosen Serienproduktionsanlauf sowie eine problemlose Produktion zu gewährleisten, kann JOYSON bei Projektbewertung und Projektablauf entsprechend der Risikoabschätzung eine über den Produktionslenkungsplan hinausgehende Überprüfung der Vertragsprodukte beim Lieferanten verlangen. Die genauen Bedingungen sind vom Lieferanten mit dem SQA-Mitarbeiter von JOYSON zu vereinbaren.

Kommt es bei einem Lieferanten zu Ereignissen, die den Serienanlauf oder die –produktion bei JOYSON gefährden, wird der Lieferant entweder als Lieferant mit verschärftem Prüfungsumfang (Controlled Shipping Level) gemäß 3.10.1 eingestuft.

Gründe für die Einstufung können unter anderem sein: Nicht eingehaltene Projektzeitpläne

- Nicht erfüllte JOYSON Abrufe
- Unangekündigte Veränderungen am Prozess oder Vertragsprodukt
- erhöhte Fehlerhäufigkeit durch den Lieferanten
- ineffektive Verbesserungsmaßnahmen

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

- bei JOYSON-Kunden aufgetretene Fehler / Mängel
- nicht zufriedenstellende Qualitätskontrolle beim Lieferanten
- Produktionsanlauf kritischer Teile

Die Einstufung durch den zuständigen SQA Mitarbeiter von JOYSON kann in verschiedenen Stufen erfolgen, die Maßnahmen beinhalten, um einen problemlosen Serienproduktionsanlauf sowie eine problemlose Serienfertigung gewährleisten.

Alle damit verbundenen Kosten, die durch besondere Ereignisse beim Lieferanten entstehen, müssen vom Lieferanten getragen werden. Dies können unter anderem sein:

- Sortierkosten
- Reisekosten
- Kosten des Produktionsstillstandes
- Sonderfahrten
- Zusätzliche Rüstkosten
- Erhöhte Personalkosten durch Sonderschichten

3.10.1. Controlled Shipping Level 1 (CSL1)

CSL1 wird eingeführt, um die Produktion bei JOYSON vor fehlerhaften Vertragsprodukten des Lieferanten zu schützen. CSL1 beinhaltet:

- 100% Kontrolle des betroffenen Vertragsproduktes durch den Lieferanten. Der Prüfplatz und die Prüfanweisung müssen durch JOYSON abgenommen werden.
- Alle kontrollierten Teile, Boxen, Paletten bzw. Lieferungen müssen lt. Absprache mit dem zuständigen JOYSON- Qualitätsverantwortlichen gekennzeichnet werden.
- Der Umfang/Dauer von CSL1 ist mit dem zuständigen SQA JOYSON situativ abzustimmen

Wird ein weiterer Fehler dieser Art gefunden, so beginnt nach Wahl von JOYSON die CSL1 Phase erneut oder der Lieferant wird auf CSL2 gesetzt.

3.10.2. Controlled Shipping Level 2 (CSL2)

CSL2 wird eingeführt, wenn bei JOYSON-Kunden ein „A-Rang“-Fehler gefunden wird oder ein Fehler durch CSL1 nicht behoben wurde. Ein „A-Rang“-Fehler liegt vor, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht.

CS2 beinhaltet:

- 100% Kontrolle des betroffenen Vertragsproduktes beim Lieferanten oder bei JOYSON durch ein externes Sortierunternehmen. Der Prüfplatz und die Prüfanweisungen müssen durch JOYSON abgenommen werden.
- Alle kontrollierten Teile, Boxen, Paletten bzw. Lieferungen müssen lt. Absprache mit dem zuständigen JOYSON- Qualitätsverantwortlichen gekennzeichnet werden.
- Der Umfang/Dauer von CSL2 ist mit dem zuständigen SQA JOYSON situativ abzustimmen. Das Ende der CSL2 Maßnahme legt der SQA JOYSON fest.

Die Ergebnisse von CSL1 und CSL2 müssen wöchentlich an JOYSON gesendet werden.

3.10.3. Business Escalation Review 1 (BER 1)

Als erste Eskalationsstufe BER 1 wird der Lieferant eingruppiert, um die Belieferung des betroffenen JOYSON Werkes mit Serienteilen sicherzustellen und einen Produktionsstillstand zu verhindern. Die Maßnahmen werden durch die Fachabteilung (z.B.: Qualitätssicherung, Logistik, Produktion) des Lieferanten in einer Besprechung dem Lieferantenmanagement (Einkauf und SQA) von JOYSON vorgestellt.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

3.10.4. Business Escalation Review 2 (BER 2)

BER 2 ist die nächste Eskalationsstufe, die gewählt wird, wenn Maßnahmen aus BER1 nicht umgesetzt werden oder nicht zielführend sind.

Die Maßnahmen müssen durch die Werksleitung / Produktionsleitung des betroffenen Lieferantenwerkes in einer Besprechung der Leitung des Lieferantenmanagements und der Werksleitung von JOYSON vorgestellt werden. Als Sanktion wird in diesem Level das betroffene Lieferantenwerk für neues Geschäft gesperrt.

3.11. Teilelebenslauf

Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Artikelnummer, die zum Serieneinsatz kommt, einen Teilelebenslauf zu erstellen und jederzeit auf aktuellem Stand zu halten.

Der Teilelebenslauf kann bei Bedarf jederzeit von JOYSON angefordert werden und ist dann unverzüglich und vollständig an JOYSON zu übergeben.

4. Dokumente

Die Verhandlung und Erstellung von Verträgen erfolgt ausschließlich durch den Einkauf von JOYSON.

4.1. Rahmen- und Abrufaufträge

Ein schriftlicher Rahmenliefervertrag ist die Grundlage und Voraussetzung der Geschäftsbeziehung für die Serienbelieferung. Es besteht kein Anspruch des Lieferanten auf die Abnahme einer bestimmten Warenmenge. Einzelne Bestellungen sowie Abrufaufträge werden durch die Abteilung Logistik oder Einkauf von JOYSON ausgelöst und dem Lieferanten übermittelt. Solche Bestellungen bzw. Abrufaufträge sind nur wirksam, wenn sie systemseitig aus einem ERP- oder Einkaufssystem, generiert wurden.

Sofern nichts abweichendes vereinbart wird, sind unsere Lieferabrufe nach VDA Standard erstellt (4 Wochen Produktions-; 8 Wochen Materialfreigabe). Im Übrigen sind die Lieferabrufe unverbindlich. Die Vorschauen haben rollierenden Charakter, so dass jeder Zeitraum einer Vorschau jeweils um die Zeiträume verlängert wird, die gleichzeitig auslaufen; dies gilt solange, bis JOYSON dem Lieferanten eine neue Liefereinteilung mit einer Vorschau zusendet.

4.2. Kaufmännische Dokumentation

Die kaufmännische Dokumentation ist auf Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen beschränkt. Es muss jedoch anhand der darin aufgeführten Daten für beide Seiten eine Rückverfolgbarkeit und Zuordnung zur jeweiligen Beauftragung und Lieferung gegeben sein. Lieferungen und Rechnungen, bei denen eine solche Rückverfolgbarkeit bzw. Zuordnung aufgrund fehlender Angaben nicht möglich ist, können zurückgewiesen werden, bis Lieferscheine bzw. Rechnungen mit den entsprechenden Angaben nachgereicht werden.

4.3. Elektronische Rechnungsstellung

JOYSON bevorzugt die elektronische Übermittlung von Rechnungen. In Ausnahmefällen ist auch weiterhin eine Rechnungsstellung in schriftlicher Form möglich.

E-Mail Rechnungsversand: suppinv003@joysonsafety.com

E-Mail Mahnungen: w01reminder@joysonsafety.com

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

5. Logistik

5.1. Allgemeines

Im folgenden Absatz werden die allgemeinen Logistikanforderungen von JOYSON aufgeführt.

5.2. Verpackung

Die Verpackung für die Serienbelieferung wird vor Produktionsanlauf gemeinsam von Lieferant, Einkauf von JOYSON sowie Verpackungsentwicklung von JOYSON so gewählt, dass für beide Seiten eine handhabbare und sichere Ausführung bezüglich Transport, vorbeugender Vermeidung von Beschädigungen bzw. Qualitätsveränderungen und ggf. gesetzlicher Auflagen zum Tragen kommt. JOYSON bevorzugt die Verwendung von Mehrweg- anstelle von Einwegverpackungen soweit wirtschaftlich vertretbar.

Nach Freigabe des Verpackungskonzeptes sowie der Verpackungskosten durch die Logistik von JOYSON kann eine Nominierung erfolgen.

Die erste Anlieferung in Serienverpackung vor SOP ist JOYSON anzuzeigen. Erst danach kann die finale Verpackungsfreigabe erfolgen.

5.3. Kommunikation, elektronischer Datenaustausch

Sollte eine elektronischer Datenaustausch von Joyson gewünscht sein, erfolgt dieser VDA Standard. Die Abrufinformationen erhält der Lieferant von JOYSON nach VDA 4905. Ebenso sendet der Lieferant unmittelbar nach dem Versand einen elektronischen Lieferschein per Datenfernübertragung (DFÜ) nach VDA 4913.

Auf Anforderung von JOYSON überträgt der Lieferant die Packmitteldaten („Satzart 715“) aus dem Lieferschein.

5.4. Lieferabrufe

Alle Lieferabrufe von JOYSON werden verbindlich, wenn der Lieferant einem solchen Lieferabruf nicht binnen einer Frist von achtundvierzig (48) Stunden schriftlich und begründet widerspricht und dieser Widerspruch von JOYSON akzeptiert wird. Der Widerspruch ist an die im Lieferabruf angegebene Adresse zu übermitteln. Lieferabrufe von JOYSON, die keine Material- und Fertigungsfreigaben enthalten, sind unverbindlich hinsichtlich der Abnahmemengen. Für gefertigte Vertragsprodukte, Material und Rohstoffe, für die es keinen verbindlichen Lieferabruf gegeben hat, erfolgt keine Erstattung.

5.5. Labelanforderungen

Die Auszeichnung und Kennzeichnung der Teile und Gebinde muss gemäß den Anforderungen nach VDA 4902 oder ODETTE erfolgen.

Auf Wunsch von Joyson ist auf den Labeln die Chargennummern zu führen. Die dafür angewandte Logik ist mit der Qualitätsabteilung von JOYSON abzustimmen (siehe auch Ziffer 6.1 Herleitungskennzeichnung und Rückverfolgbarkeit).

Sollte keine konkrete Anforderung bzgl. der Charge benannt sein, muss mindestens eine eindeutige Produktionscharge oder alternativ eine eindeutige Liefercharge (z.B. Lieferdatum) auf alle Labels angedruckt werden.

Sollte die Auszeichnung nach VDA 4902 oder ODETTE nicht möglich sein, ist vor Lieferung eine Lösung mit JOYSON abzustimmen.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

5.6. Versand

Setzt der Lieferant einen Frachtführer nach eigener Wahl ein, übernimmt JOYSON die abgestimmten Frachtkosten. Weiterhin hat der Lieferant in diesem Fall für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Ware bis zum endgültigen Verwendungsort (Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle gemäß Bestellung) zu sorgen.

Die Verantwortung für den rechtzeitigen Versand von Waren bzw. den rechtzeitigen Avis bei dem von JOYSON vorgegebenem Spediteur, sowie die rechtzeitige Bereitstellung der Ware, obliegt dem Lieferanten.

Bei „frei Haus“ - Belieferung stellt der Lieferant sicher, dass die beauftragte Spedition stets über den Aufenthaltsort der Ware Auskunft geben kann.

5.7. Lieferantenerklärung / Erklärung über den Warenursprung

Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz und / oder seine Fertigungsstätte innerhalb der Europäischen Union, muss der Lieferant auf Basis der geltenden Vorschriften zum präferenziellen Warenursprung eine Lieferantenerklärung nach Art. 64 Unionszollkodex (Verordnung EU 952/2013 – „UZK“) i.V.m. Art. 61ff der Durchführungsverordnung 2015/2447 zum UZK („UZK-IA“) in der jeweils geltenden Fassung (Einzel- bzw. Langzeiterklärung) ausstellen. In diesem Zusammenhang hat der Lieferant den nicht-präferenziellen (handelsrechtlichen) Ursprung anzugeben.

Bei Bedarf erhält der Lieferant

a.) eine Aufforderung zur Abgabe der Lieferantenerklärung inkl. Darstellung der verbindlich einzuhaltenden Vorgehensweise

oder

b.) ein entsprechendes Anschreiben mit dem zu verwendenden Lieferantenerklärungsformular.

Der Lieferant stellt die Lieferantenerklärung unterschrieben innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung / des Anschreibens, spätestens jedoch bei Lieferung, zur Verfügung.

Sofern der Lieferant die Lieferantenerklärung ausnahmsweise auf eigenen Geschäftspapieren erstellt, ist dieses Verfahren vorher mit JOYSON abzustimmen.

Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz und / oder eine Fertigungsstätte in einem Land, mit dem ein EU-Freihandelsabkommen besteht, wird er einen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung / Ursprungserklärung auf der Rechnung) für jede Lieferung ausstellen. Die Bestimmungen der einschlägigen Freihandelsabkommen sind einzuhalten.

5.8. Notfallkonzept

Sobald Abweichungen der abgerufenen Menge bzw. Verspätungen der Lieferung abzusehen sind, ist dies der Logistik von JOYSON unverzüglich mitzuteilen.

Bei Sonderfahrten sind die Fahrer mit einem Mobiltelefon auszustatten, um den Aufenthaltsort auf Anforderung jederzeit feststellen zu können. Die Mobiltelefonnummer ist JOYSON auf Anforderung mitzuteilen.

Zur Kontrolle der kompletten Lieferkette kann der Lieferant dazu aufgefordert werden, alle zugehörigen Beschaffungs-, Produktions- und Transportzeiten offen zu legen. JOYSON behält sich vor, auch Unterlieferanten in dieses Audit mit einzubeziehen. Der Lieferant wird hierzu entsprechende Vereinbarungen mit den Unterlieferanten treffen.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

5.9. Konsignationslager

Auf Wunsch von JOYSON erfolgt die Belieferung über ein Konsignationslager. Hierzu werden entsprechende Konsignationslagerverträge mit den Lieferanten geschlossen.

5.10. Ansprechpartner

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner der Logistik des Lieferanten sind JOYSON mitzuteilen.

5.11. Logistikbewertung

Die Logistikbewertung ist in der halbjährlichen Lieferantenbewertung inkludiert und wird an den entsprechenden Lieferantenkontakt via E-Mail übermittelt.

5.12. FMEA, Logistikaudit

Unbeschadet weiterer FMEAs gemäß diesem Lieferantenhandbuch sowie den vertraglichen Vereinbarungen zwischen JOYSON und dem Lieferanten werden zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit vom Lieferanten Prozess-FMEAs erstellt und Logistikaudits seitens JOYSON durchgeführt.

5.13. Regressmaßnahmen

Vom Lieferanten verursachte Mehraufwendungen werden von JOYSON oder dem von JOYSON beauftragten Logistikdienstleister nach folgenden Aufwandspauschalen berechnet, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten:

- | | |
|--|-------------------|
| • Umpacken erforderlich | 50 EUR / Vorgang |
| • Mislabeling / fehlendes VDA 4902-Etikett | 20 EUR / Label |
| • Mehr-, Minder- oder Falschliefierung | 250 EUR / Vorgang |
| • Fehlender oder fehlerhafter Lieferschein | 50 EUR / Vorgang |
| • Fehlerhafte DFÜ-Daten | 50 EUR / Vorgang |
| • Falsche oder fehlende Zollpapiere | 100 EUR / Vorgang |

Wenn und soweit JOYSON weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten geltend macht, werden die erhobenen Aufwandspauschalen auf diese Ansprüche von JOYSON angerechnet.

6. Sicherung der Qualität

6.1. Herleitungskennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Zur eindeutigen Identifizierung aller im Produktionsprozess befindlichen Materialien und Vertragsprodukte bzw. des jeweiligen Stands der Fertigungsfolge ist es notwendig, eine lückenlose Material- und Teilekennzeichnung zu gewährleisten. Aus dieser Kennzeichnung müssen zusätzlich zu Material- und Produktbezeichnung, Artikelnummer, Änderungsstand, Menge, Chargennummer und Fertigungsdatum auch Angaben über den jeweiligen Fertigungsstand und durchgeführte Zwischenprüfungen mit entsprechendem Prüfvermerk erkennbar sein. Diese Kennzeichnung mit den prozessbegleitenden Dokumenten garantiert die eindeutige Rückverfolgbarkeit der Materialien und Vertragsprodukte über den gesamten Prozessverlauf beim Lieferanten vom Wareneingang bis zum Warenausgang. Durch dieses Dokumentationssystem muss eine Eingrenzung für alle Vertragsprodukte gewährleistet sein.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

6.2. Dokumentation/Aufbewahrung von qualitätsrelevanten Unterlagen

Der Lieferant muss über ein definiertes System verfügen, in dem die Erstellung, Lenkung und Archivierung aller qualitätsrelevanten Dokumente festgelegt ist. Es gilt, falls nicht anders vereinbart, eine Aufbewahrungsfrist von zehn (10) Jahren und für Dokumente mit BM dreißig (30) Jahren, jeweils nach EOP. Sofern für Dokumente, insbesondere solche bzgl. BM, aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Bestimmungen eine noch längere Frist vorgeschrieben ist, so gilt diese längere Frist. Vor ihrer Vernichtung hat der Lieferant JOYSON jegliche Dokumente zur Aufbewahrung kostenlos anzubieten. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

6.3. Qualitätsnachweis für Serienlieferungen

Um zu gewährleisten, dass die ausgelieferten Materialien und Vertragsprodukte im Rahmen der Qualitätssicherung dem vereinbarten Qualitätsstandard (insbesondere den Vorgaben gemäß Spezifikation und Zeichnung) entsprechen, sind geeignete Maßnahmen, z.B. regelmäßige Versandaudits, durchzuführen. Auf Anforderung kann der Nachweis der Qualitätssicherung durch ein Abnahmeprüfzeugnis erfolgen, das der Lieferung beizufügen ist. JOYSON behält sich vor, die prozessbegleitenden Dokumente und Daten vom Lieferanten anzufordern oder diese vor Ort nach Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen. Der Lieferant ist berechtigt, JOYSON die Einsicht in Geschäftsgeheimnisse zu verwehren. Besteht JOYSON dennoch auf Einsicht, so kann der Lieferant verlangen, dass sich JOYSON vorab zur Geheimhaltung verpflichtet.

6.4. Vorgehensweise bei Anlieferung fehlerhafter Vertragsprodukte

Der Lieferant ist verpflichtet, den verantwortlichen Mitarbeiter der JOYSON-Wareneingangsprüfung unverzüglich über die Auslieferung von fehlerhaften Materialien oder der von JOYSON bestellten Vertragsprodukte zu informieren. Dies schließt Mängel hinsichtlich gesetzlicher Kennzeichnungsanforderungen oder bezüglich den aus einer Zulassung (z.B. CE-Konformität) erwachsenden Produkthanforderungen ausdrücklich ein. Werden defekte oder fehlerhafte Materialien oder fehlerhafte Vertragsprodukte bei JOYSON oder bei den Kunden von JOYSON festgestellt, so wird der Lieferant – gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Mängelrüge – unverzüglich in Kenntnis gesetzt. In diesen Fällen ist der Lieferant dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Versorgung von JOYSON mit den Vertragsprodukten sicherzustellen. Falls ein Lieferant innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden³ eines regulären Arbeitstages nicht erreichbar ist, behält sich JOYSON vor, selbst geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Produktion einzuleiten. Der Lieferant trägt die Kosten der hierzu erforderlichen Maßnahmen, wie etwa Sortieraktivitäten hinsichtlich produzierter und noch nicht gelieferter Vertragsprodukte, einschließlich der dadurch verursachten Folgekosten zu und bei den Kunden von JOYSON. Kosten in der Lieferkette in diesem Zusammenhang können entstehen durch z.B. Sortierkosten, Sonderfahrten, Maschinenstillstände, Verschrottungskosten, Mehraufwände in der Produktion, administrativer Aufwand etc..

Im Falle solcher Qualitätsmängel gelten die folgenden Reaktionszeiten:

Die Bestätigung des Eingangs der Reklamation sowie Sofortmaßnahmen müssen innerhalb von Vierundzwanzig (24) Stunden⁶ durch den Lieferant an den Mitarbeiter von JOYSON übermittelt werden, der die Reklamation erstellt hat.

Der Lieferant hat der Wareneingangsstelle von JOYSON innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Benachrichtigung eine Stellungnahme zu den ersten drei Prozessschritten des 8D-Formats⁴ vorzulegen.

³ Eines regulären Arbeitstages

⁴ Ein Beispiel 8D-Bericht befindet sich im Lieferantenportal zum Download

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

Innerhalb von fünf (5) Tagen hat der Lieferant die Stufen 4 und 5 des 8D-Format zu ergänzen.

Innerhalb von zwanzig (20) Tagen sind die letzten drei Stufen des 8D-Formats über das JOYSON vorzulegen.

Ein Fortschrittsbericht, wenn nicht anders vereinbart, ist wöchentlich unaufgefordert vorzulegen, bis alle Maßnahmen eingeführt und deren Effektivität durch den Wareneingangsbeauftragten oder SQA Mitarbeiter von JOYSON bestätigt worden sind.

Zur Analyse der Fehlerursache(n) ist eine geeignete Methode heranzuziehen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, alle anderen möglicherweise von dieser(n) Fehlerursache(n) betroffenen Prozesse und Vertragsprodukte zu untersuchen und bei diesen ebenfalls die erforderlichen Korrekturmaßnahmen durchzuführen.

Diese Vorgehensweise ist auch bei Beanstandungen von Entwicklungs- und Vorserienmustern sowie bei Gewährleistungs- und Felddausfällen einzuhalten.

Darüber hinaus sollten diese Informationen systematisch für die Entwicklung neuer Produkte und Prozesse sowie zur kontinuierlichen Verbesserung bestehender Vertragsprodukte und Prozesse eingesetzt werden.

6.5. Produktsicherheitsbeauftragter

Die kundenspezifischen Anforderungen schreiben für jede Stufe in der Lieferkette einen Produktsicherheitsbeauftragten je Fertigungsstätte vor.

6.6. Änderungen am Serienprodukt

Änderungen an Vertragsprodukten sind ausschließlich an den Einkauf JOYSON zu adressieren. Der Lieferant kann über den Einkauf von JOYSON schriftlich eine Abweichgenehmigung bei Abweichungen von den Designvorgaben und einen Änderungs- oder Nacharbeitsantrag bei technischen Änderungen beantragen. Der Lieferant hat keinen Anspruch darauf, dass JOYSON die Abweichung bzw. Änderung oder Nachbearbeitung genehmigt.

Vertragsprodukte dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch JOYSON und gegebenenfalls mit der erforderlichen Erstbemusterung ausgeliefert werden. Den kompletten hierfür erforderlichen Aufwand dieser Änderung trägt der Lieferant.

Bei technischen Änderungen ist besonderes Augenmerk auf eventuelle Zulassungsrelevanz zu richten, etwa ob durch die Änderung die CE-Konformität erlischt und / oder neu bewertet werden muss. Dies erfordert unter Umständen die Involvierung der zulassungsgebenden Behörde (z.B. bei CE-Konformität für pyrotechnische Gegenstände: benannte Stelle).

6.6.1. Abweichgenehmigungen (Sonderfreigaben)

Abweichungen von den Designvorgaben am Vertragsprodukt müssen durch den Lieferanten unmissverständlich, mit geeigneten Berichten (z.B. Messberichte, Testberichte) und schriftlich von JOYSON genehmigt werden.

6.6.2. Nacharbeit

Zur Nacharbeit von Bauteilen muss ein Prozess definiert werden, in dem das Verfahren, die entsprechende Ausbildung der Mitarbeiter und die Qualifizierung der Teile nach der Bearbeitung festgelegt werden. Die nachgearbeiteten Teile müssen alle Anforderungen des Produktionslenkungsplans erfüllen. Gegebenenfalls kann JOYSON eine spezielle Kennzeichnung und gesonderte Auslieferung der nachgearbeiteten Teile verlangen.

Die Methode und der Umfang einer Nacharbeit müssen mit dem zuständigen Qualitätsverantwortlichen von JOYSON besprochen und von diesem genehmigt werden.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

6.7. Periodische Produktüberprüfung

Die periodische Produktüberprüfung wird in drei Themenbereiche eingeteilt, die vom Lieferanten bestätigt werden müssen. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, Details der periodischen Produktüberprüfung im Laufe der Projektentwicklung OEM- und projektabhängig gemeinsam mit dem zuständigen QP- oder SQA Mitarbeiter von JOYSON abzustimmen und im PLP zu dokumentieren.

Hierbei muss der Lieferant auch Produkte und Prozesse von Unterlieferanten berücksichtigen und diese Unterlieferanten zu analoger Nachweisführung verpflichten.

Falls nicht anders vereinbart, beginnt der Zeitraum für die Periodische Produktüberprüfung ab SOP, unabhängig vom Bemusterungsfreigabestand.

6.7.1. Requalifikationsprüfung

Alle Vertragsprodukte müssen unter Berücksichtigung der anzuwendenden Vorgaben aus den jeweiligen Zeichnungen und Spezifikationen regelmäßig einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung für Material und Funktion unterzogen werden. Maßprüfungen umfassen dabei die vollständige Messung aller in den Entwicklungsunterlagen aufgeführten Produktmaße. Die Prüfergebnisse müssen den Nummerierungen der Zeichnungen und Spezifikationen eindeutig zuzuordnen sein. Die Ergebnisse müssen JOYSON auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin behält sich JOYSON vor, auch Requalifikationsunterlagen von Unterlieferanten einzusehen.

Der Lieferant wird hierzu entsprechende Vereinbarungen mit den Unterlieferanten treffen.

Der Inhalt der Requalifikation kann unter Umständen mit JOYSON abgestimmt werden.

6.7.2. Besondere Merkmale

Um den korrekten Umgang mit BM sicher zu stellen muss die hierfür erforderliche Systematik jährlich durch den Lieferanten überprüft werden.

JOYSON behält sich die Überprüfung dieser Vorgehensweise durch den Lieferanten vor, etwa im Rahmen einer exemplarischen Überprüfung an einer Teilenummer aus dem Lieferportfolio, das an JOYSON geliefert wird.

Der Lieferant muss die erforderliche Systematik auch bei seinen Unterlieferanten überprüfen.

JOYSON behält sich vor, diese Unterlagen bei Bedarf einzusehen.

Der Lieferant ist berechtigt, JOYSON die Einsicht in Geschäftsgeheimnisse zu verwehren. Besteht JOYSON dennoch auf Einsicht, so kann der Lieferant verlangen, dass sich JOYSON vorab zur Geheimhaltung verpflichtet.

6.7.3. Besondere Prozesse

Für die Vertragsprodukte des Lieferumfangs an JOYSON muss der Lieferant im Rahmen der periodischen Produktüberprüfung die Konformität der im Folgenden genannten Besonderen Prozesse mit allen anwendbaren CQI⁵ Bewertungen der AIAG nachweisen.

Zu den Besonderen Prozessen zählen:

- CQI-9 Bewertung von Wärmebehandlungssystemen
- CQI-11 Bewertung von Systemen für galvanische Oberflächenbehandlung
- CQI-12 Bewertung von Oberflächenbeschichtungssystemen
- CQI-15 Bewertung von Schweißprozessen
- CQI-17 Bewertung von Lötprozessen
- CQI-23 Bewertung von Kunststoff Formprozessen
- CQI-27 Bewertung von Gussprozessen

⁵ CQI = Continuous Quality Improvement

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

Die Dokumentation / Bewertung der Konformität mit diesen Anforderungen ist JOYSON auf Verlangen vorzuzeigen.

6.8. Lieferantenbewertung und Entwicklung

6.8.1. PPM-Bewertung

Jeder Lieferant kann seinen PPM-Statusbericht, der die aktuell erreichten PPM-Werte und -Ziele beinhaltet, über die Lieferantenbewertung einsehen. Zusätzlich kann über den zuständigen SQA auch unterjährig der Stand erfragt werden.

Das individuelle PPM-Ziel wird situativ überprüft und entsprechend aktualisiert. Bei Zielüberschreitung muss der Lieferant geeignete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung ergreifen und diese mit dem SQA-Mitarbeiter von JOYSON kommunizieren.

Im Übrigen wird der Lieferant aufgefordert die Einhaltung eines Null-Fehler-Ziels anstreben.

6.8.2. Lieferantenbewertung

Die Lieferantenbewertung erfolgt halbjährlich durch Einkauf, Qualitätsmanagement sowie Logistik von JOYSON und wird via E-Mail an den Lieferantenkontakt versendet.

Die Bewertungskriterien sind in der Lieferantenbewertung benannt. Die Bewertung als solche, erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter von JOYSON anhand der Lieferantenperformance über den Zeitraum der letzten sechs Monate.

6.9. Notfallplan

Der Lieferant ist aufgefordert, einen betrieblichen Notfallplan aufzustellen, um beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. Unfälle, Brände, Streiks, etc.) die Lieferfähigkeit abzusichern. Auf Verlangen von JOYSON ist der Notfallplan vorzulegen

7. Entwicklung der Unterlieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, eine systematische Überprüfung und Entwicklung seiner Unterlieferanten gemäß IATF 16949:2016, VDA Band 6.1 oder DIN EN ISO 9001:2015 durchzuführen. Ferner ist die Zertifizierung gemäß ISO 14001/EMAS (Umweltmanagementsystem), ISO 50001 (Energiemanagementsystem) und OHSAS 18001 (Arbeitsschutzmanagementsystem) anzustreben.

8. Kundenzufriedenheit

Der Lieferant muss die Zufriedenheit seiner Kunden systematisch anhand objektiver Daten überwachen und die kontinuierliche Verbesserung dieser Indikatoren durch geeignete Maßnahmen anstreben.

9. KVP-Maßnahmen

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle mit dem Fertigungsablauf verbundenen Prozesse fortführend analysiert und optimiert werden. Ziel ist es, mit den daraus gewonnenen Ergebnissen die konsequente Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten und deren Wirksamkeit zu überwachen.

Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen JOYSON vorzulegen. JOYSON behält sich vor, die Wirksamkeit der Maßnahmen vor Ort zu prüfen.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

10. Wettbewerbsfähigkeit

JOYSON und der Lieferant sind sich einig, dass die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Vertragsprodukte für die Lieferbeziehung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Wettbewerbsfähigkeit der Vertragsprodukte ist gewährleistet, wenn die Vertragsprodukte preislich und technologisch mit vergleichbaren Produkten von Wettbewerbern übereinstimmen.

Sollte JOYSON ein mit dem Vertragsprodukt in Wettbewerb stehendes Produkt zu günstigeren Konditionen angeboten werden, wird JOYSON den Lieferanten darüber informieren und ihm eine angemessene Frist setzen, um die vollständige Wettbewerbsfähigkeit der Vertragsprodukte wiederherzustellen.

Verstreicht die Frist gemäß dem vorangegangenen Absatz, ohne dass der Lieferant JOYSON ein angepasstes Angebot vorlegt, oder ist das angepasste Angebot noch immer nicht wettbewerbsfähig, ist JOYSON berechtigt, nach erneuter Fristsetzung von dem mit dem Lieferanten bestehenden Vertrag zurückzutreten bzw. diesen aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Bis zum Zugang der Rücktritts- bzw. Kündigungserklärung abgerufene Ware wird noch zu den vereinbarten Konditionen geliefert und bezahlt.

11. Kostenanalyse

JOYSON möchte seine Produkte kostengünstig beziehen. Um zu überprüfen, ob die vereinbarten Serienpreise wettbewerbsfähig sind, behält sich JOYSON vor, vor Ort eine Kostenanalyse durchzuführen. Um eine gemeinsame Diskussionsgrundlage zu haben, ist den Mitarbeitern von JOYSON daher Zugang zu den relevanten Produktionsanlagen zu gewährleisten.

Der Lieferant stellt in Abstimmung mit JOYSON qualifiziertes Personal zur Kostenanalyse zur Verfügung. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten und / oder vertrauliche Informationen einschließlich Know-how bleiben dabei in angemessenem Umfang vertraulich.

Der Lieferant ist berechtigt, JOYSON die Einsicht in Geschäftsgeheimnisse zu verwehren. Besteht JOYSON dennoch auf Einsicht, so kann der Lieferant verlangen, dass sich JOYSON vorab zur Geheimhaltung verpflichtet.

Ebenso können Unterlieferanten in diese Kostenanalyse einbezogen werden. Der Lieferant wird hierzu entsprechende Vereinbarungen mit den Unterlieferanten treffen.

12. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung der Vertragsprodukte, mindestens jedoch fünfzehn (15) Jahre nach dem EOP zu liefern. Über längere Zeiträume werden sich die Vertragsparteien in Abstimmung mit den Kunden von JOYSON verständigen. Die Belieferung erfolgt in den ersten fünf (5) Jahren nach EOP zu den gleichen Preisen und Konditionen wie bei der Serienlieferung, danach werden sich die Vertragsparteien auf angemessene Bedingungen für die restlichen zehn (10) Jahre verständigen.

Sofern der Lieferant nicht in der Lage ist, die Verpflichtung gemäß Ziffer 12 Absatz 1 zu erfüllen, sichert er in Abstimmung mit JOYSON die Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten durch Dritte zu den zwischen den Vertragsparteien geltenden Preisen und Konditionen zu und verpflichtet sich, hierzu notwendige Lizenzen zu vergeben und technische Unterstützung zu leisten.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

13. Compliance / Arbeitnehmer / Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ausländischer Mitarbeiter des Lieferanten / Sicherheit in der Lieferkette, Wirtschaftsbeteiligter / Exportkontroll- und Außenhandelsdaten / Embargoliste / Boykottregelungen / Haftung

Nachfolgende Unterpunkte sind durch den Lieferanten zu beachten und anzuwenden.

13.1. Compliance

13.1.1. Rechtsvorschriften

Der Lieferant hat alle gültigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen gemäß der Jurisdiktion eines jeden Landes, in dem er seine Geschäfte tätigt, einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen über Bestechung und Bestechlichkeit, Korruption, Geldwäsche, internationalen Handel, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Menschenhandel, Unternehmensführung, Steuern und Abgaben, Datenschutz, Offenlegung der Finanzen, Mitarbeiterrechte, Umweltschutz, Nachhaltigkeit sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber JOYSON keine strafbaren Handlungen zu begehen (z.B. Betrug oder Untreue, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsnahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbare Delikte).

13.1.2. Zuwendungen und Geschenke

Der Lieferant verpflichtet sich, Beschäftigten, Vertretern oder Repräsentanten von JOYSON keine Geschenke, Begünstigungen, Gefälligkeiten, Vorteile oder sonstige Zuwendungen (nachfolgend „Zuwendungen“) direkt oder indirekt anzubieten, zukommen zu lassen bzw. sonst wie zu vermitteln oder von solchen Personen zu fordern; als Zuwendungen gelten insbesondere Geld, Reisen, Tickets für Sport- oder Theaterveranstaltungen, Bewirtungen und sonstige Dienstleistungen mit einem Wert von mehr als einhundert (100,00) EUR.

13.1.3. Menschenrechte

Der Lieferant sichert zu, dass er in allen seinen Betrieben die Menschenrechte gemäß der Charta der Vereinten Nationen einhält, insbesondere weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit in jedweder Form stattfindet, und dass keine Diskriminierung aufgrund der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität oder Zugehörigkeit zu Gewerkschaften erfolgt.

13.1.4. Rücktrittsrecht

Für den Fall eines Verstoßes des Lieferanten gegen seine Pflichten gemäß Ziffern 13.1.1, 13.1.2 und 13.1.3 steht JOYSON ein Rücktrittsrecht bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aller mit dem Lieferanten bestehenden Verträge aus wichtigem Grund zu. Ferner ist JOYSON berechtigt, laufende Vertragsverhandlungen mit dem Lieferanten ohne Vorankündigung zu beenden.

13.2. Arbeitnehmer

Für eigene und freie Mitarbeiter sowie alle weiteren Arbeitnehmer ist besonders folgendes zu beachten:

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

13.2.1. Mindestlohn

Der Lieferant gewährleistet, dass er sowie von ihm eingesetzte Unterlieferanten und deren Unterlieferanten den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn bezahlen.

13.2.2. Freie Mitarbeiter

Setzt der Lieferant zur Erbringung der beauftragten Leistung freie Mitarbeiter ein, so gewährleistet er deren Selbstständigkeit und sichert zu, geeignete Prozesse zur Sicherstellung der Selbstständigkeit der freien Mitarbeiter installiert zu haben. Sollten JOYSON etwaige Forderungen wegen Nichtbeachtung von arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen entstehen, so stellt der Lieferant JOYSON von diesen Ansprüchen frei.

13.2.3. Arbeitnehmerüberlassung

Im Falle von Arbeitnehmerüberlassung muss der Lieferant im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung sein, wenn dies im jeweils beauftragenden Land erforderlich ist.

13.3. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ausländischer Mitarbeiter des Lieferanten

13.3.1. Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter

Der Lieferant ist verpflichtet, ausländische Mitarbeiter, die Leistungen in Erfüllung eines Vertrages des Lieferanten mit JOYSON erbringen (nachfolgend „ausländische Mitarbeiter“), nur dann zu beschäftigen, wenn diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit nötige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen.

13.3.2. Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis

Der Lieferant hat auf Anforderung von JOYSON unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis der ausländischen Mitarbeiter zu belegen.

13.3.3. Wegfall Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis

Stellt sich heraus, dass die Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis eines ausländischen Mitarbeiters nicht oder nicht mehr besteht, wird der Lieferant den betroffenen ausländischen Mitarbeiter von seiner Tätigkeit für JOYSON entbinden; die Pflichten des Lieferanten gegenüber JOYSON werden hierdurch nicht berührt.

13.3.4. Rücktrittsrecht

Für den Fall eines Verstoßes des Lieferanten gegen seine Pflichten gemäß Ziffern 13.3.1, 13.3.2 und 13.3.3 steht JOYSON ein Rücktrittsrecht bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aller mit dem Lieferanten bestehenden Verträge aus wichtigem Grund zu. Ferner ist JOYSON berechtigt, laufende Vertragsverhandlungen mit dem Lieferanten ohne Vorankündigung zu beenden.

13.4. Exportkontroll- und Außenhandelsdaten

13.4.1. Außenwirtschaftsrecht

Der Lieferant hat für alle zu liefernden Vertragsprodukte und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend „Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Lieferant

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern JOYSON oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen.

13.4.2. Exportkontrolldaten

Der Lieferant hat JOYSON rechtzeitig vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die JOYSON zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Vertragsprodukte und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung.

Dies sind:

- die Export Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern das Gut den U.S. Export Administration Regulations unterliegt;
- sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen (nach der Ausfuhrliste, Anlage 1 zur Außenwirtschaftsverordnung, und Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EG)); sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL: N“; falls das Gut unter Anhang IV der Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 fällt, ist dies ebenfalls anzugeben;
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken, den HS (Harmonized System) Code und die Zolltarifnummer

(Kombinierte Nomenklatur – „KN-Code“, einschließlich TARIC-Code wenn vorhanden);

- das Ursprungsland (nichtpräferenzzieller Ursprung) und
- sofern von JOYSON angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenzziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nicht-europäischen Ländern).

Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Vertragsprodukte oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten unverzüglich nach Kenntnis zu aktualisieren und JOYSON schriftlich mitzuteilen. Die nicht unverzügliche Mitteilung gilt als dem Lieferanten zuzurechnende Fehlerhaftigkeit der Exportkontroll- und Außenhandelsdaten.

13.4.3. Exportdokumentation

Der Lieferant hat auf Verlangen von JOYSON jeder Lieferung, die für ein nicht in der EU liegendes JOYSON-Werk bestimmt ist, zusätzlich zu den in Ziffer 13.5.2 genannten Daten, eine Exportdokumentation wie beispielsweise Handelsrechnung, Ausfuhr- und Ursprungserklärung beizulegen.

13.4.4. Rücktrittsrecht

Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die JOYSON aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten. Zudem stellt ein solches Fehlen oder eine solche Fehlerhaftigkeit ein Rücktrittsrecht bzw. einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung dar.

13.5. Embargoliste

Ohne vorherige behördliche Genehmigung ist es dem Lieferanten nicht erlaubt, Produkte (einschließlich Software und technischer Daten) direkt oder indirekt in Länder, die einem US-Embargo / EU-Embargo unterliegen, oder an natürliche oder juristische Personen dieser Länder sowie an natürliche oder juristische Personen, die auf US-amerikanischen, europäischen oder nationalen Verbotslisten stehen, zu liefern. In den Vertragsprodukten (einschließlich Software und technische Daten) darf kein Material, keine Technologie oder Ausrüstung enthalten sein oder dafür verwendet werden, das bzw. die aus einem Unternehmen oder Land stammen, das in einer einschlägigen Embargo-Liste aufgeführt ist.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

13.6. Boykottregelungen

Die Verpflichtung des Lieferanten nach den Ziffern 13.5 und 13.6 gilt nur insoweit, als die Beachtung des jeweiligen Embargos bzw. der maßgeblichen Regelung nach § 7 der Außenwirtschaftsverordnung und der sog. EU Blocking Verordnung (EG) 2271/96 (zuletzt aktualisiert durch die Verordnung (EU) 2018/1100 vom 6. Juni 2018, in Kraft seit 7. August 2018) zulässig ist.

13.7. Haftung

Der Lieferant haftet gegenüber JOYSON und hält JOYSON schadlos von jeglicher Haftung, Ansprüchen, Verlusten bzw. Schäden jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem eventuellen Verstoß gegen die im Lieferantenhandbuch aufgeführten Regelungen und Bestimmungen ergeben, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Im Falle eines nicht nur unerheblichen Verstoßes gegen die in diesem Lieferantenhandbuch genannten Regelungen, Bestimmungen und Pflichten ist JOYSON berechtigt, vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten bzw. den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung und ohne Fristsetzung zu kündigen und die Geschäftsbeziehungen zu beenden, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten;

Schadensersatzansprüche, Aufwendungsersatz oder Ausgleichsansprüche jedweder Art stehen dem Lieferanten gegen JOYSON im Falle eines solchen Rücktritts bzw. einer solchen Kündigung oder

Beendigung nicht zu und sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.	Lieferantenhandbuch - Serie		
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

14. Abkürzungsverzeichnis

ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteur Bedingungen
AEB	Allgemeine Einkaufs Bedingungen von JOYSON
AEO	Authorized Economic Operator
AIAG	Automotive Industry Action Group
AktG	Aktiengesetz
APQP	Advanced Product Quality Planning
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
BER	Business Escalation Review
BM	Besondere Merkmale
CBD	Cost Break Down
CAD	Computer Aided Design
CCL	Commerce Control List
CLP	Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixures
CQI	Continuous Quality Improvement
CS1	Controlled Shipping Level 1
CS2	Controlled Shipping Level 2
DAkks	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DFÜ	Datenfernübertragung
ECCN	Export Classification Number
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
EMEA	Europe Middle East Africa
EMPB	Erstmusterprüfbericht
SOP	Start of Production
EOP	End of Production
ELV	End of Life Vehicles Directive
FMEA	Failure Mode and Effects Analysis, dt. Fehler-, Möglichkeits- und Einflussanalyse
GADSL	Global Automotive Declarable Substance List
IATF	International Automotive Task Force
IMDS	International Material Data System
iPCMP	iPoint Conflict Minerals Platform

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

ISIR	Initial Sample Inspection Report i.V.m. In Verbindung mit
KVP	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess
Mislabeling	Falschauszeichnung von Packstücken und Gebinden
MPA	Mass Production Approval
ODETTE	Lieferschein-DFÜ nach Odette (europaweites Format)
OEM	Original Equipment Manufacturer (hier: Automobilkonzern)
OHSAS	Occupational Health- and Safety Assessment Series (= ein Arbeitsschutz Managementsystem)
PLP	Produktionslenkungsplan
PPAP	Production Part Approval Process (Bemusterungsunterlagen eines Bauteils)
PPF	Produktionsprozess- und Produktfreigabe
PPM	Parts per Million
PPÜ	Periodische Produktüberprüfung
QP	Qualitätsplanung / Qualitätsplaner
REACH	Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals (= EU Chemikalienverordnung)
SQA	Supplier Quality Assurance (= Qualitätssicherung)
SVHC	Substances of Very High Concern (= Stoffe in Verbindung mit REACH))
UZK	Unionszollkodex
VDA	Verband der Automobilindustrie
VDA 4902	Spezifikation des VDA für Warenanhänge
VDA 4905	Spezifikation des VDA für Lieferabrufe
VDA 4913	Spezifikation des VDA für Lieferschein-DFÜ
VDA 4915	Spezifikation des VDA für Feinabrufe
ZWB	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Dokument-Nr.: FBL_KP04_145 Version: 1	Formblatt		
	Lieferantenhandbuch - Serie		
Pro.File-ID_n.a. Version: n.a. / Revision: n.a.			
Erstellt von: / Datum: C. Albert / 12.09.2025	Überprüft von: / Datum: O. Noelte / 12.09.2025	Freigegeben von: / Datum: P. Sun / 12.09.2025	Dokumenteigner: Einkauf

15. Quellen

<http://www.gpo.gov> <http://www.conflict-minerals.com>
<http://www.conflictreesmelter.org> <http://www.oecd.org>
<https://echa.europa.eu/de> <http://www.mdsystem.com>
<http://www.gadsl.org>

